

Z

Anfang April erscheint in meinem Verlage:

Das Reichsgesetz
zur
Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes
vom 27. Mai 1896
nebst dem
Rechte an Namen (§ 12 BGB.) und § 826 BGB.

Erläutert von **Chr. Finger**, Landgerichtsrat.

Zweite Auflage.

VI und 402 Seiten Lex.-8°. Geheftet 9 M., in Halbfranz gebunden 11 M.

Das Buch verfolgt zunächst den Zweck, die frühere Bearbeitung des Wettbewerbsgesetzes mit der überaus ergiebigen Rechtsprechung und der Literatur in Einklang zu setzen. Sodann will es zu § 8 des Wettbewerbsgesetzes eine Darstellung des Rechtes an Namen überhaupt geben. Endlich erschien es erforderlich, § 826 BGB., dessen Bedeutung für das ganze Verkehrsleben immer mehr hervortritt, nicht nur bei den einzelnen Bestimmungen des Wettbewerbsgesetzes zu verwerthen, sondern auch in einem Anhang einer besonderen Auslegung zu unterziehen.

Kurz, der Kommentar bietet sich wieder in einer dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft und Rechtsprechung entsprechenden Gestalt dar, um dem juristischen Praktiker, den Handels- und Gewerbekammern, dem gewerbetreibenden Publikum wie bisher ein brauchbares Hilfsmittel zu sein.

Z

Gleichzeitig bringe ich in Erinnerung:

[Am 10. März 1906 als Neuigkeit versandt.]

Das Reichsgesetz
zum
Schutz der Warenbezeichnungen
vom 12. Mai 1894
nebst den

Ausführungsbestimmungen und dem internationalen Warenbezeichnungsrecht.

Erläutert von **Chr. Finger**, Landgerichtsrat.

Zweite, vollständig umgearbeitete Auflage.

1906. VIII und 606 Seiten Lex.-8°. Geheftet 13 M., in Halbfranz gebunden 15 M.

Fingers Buch bildet ein Pendant zu dem im gleichen Verlage erschienenen Patentgesetzkommentar von Jay und stellt gleich diesem eine bei hoher praktischer Brauchbarkeit zugleich wissenschaftlich vertiefte und selbständig gehaltene Leistung dar. Die Darstellung ist so ausführlich gehalten, daß sie wohl kaum in einem noch so minutiösen Punkt den Besitzer im Stich lassen wird. Praxis und Literatur sind überall ausgiebig benutzt und unter voller Wahrung des eigenen Standpunkts in die Darstellung hinein verwoben. Alles in allem ist das Buch in der jetzt vorliegenden Gestalt ein Musterkommentar, dessen Benutzung als für jeden Interessenten*) recht empfehlenswert, wo nicht als unentbehrlich bezeichnet werden darf. (Archiv für bürgerliches Recht. XXIX, 2.)

*) Interessenten sind alle beteiligten Behörden, das Patentamt, die Straf- und Zivilgerichte, die Handels- und Gewerbekammern, die zur Mitarbeit berufenen Rechtsanwälte, Patentanwälte und Sachverständigen, ferner die in der Praxis des Industriebens stehenden Personen, welche von dem Schutze des Gesetzes erfolgreich Gebrauch machen wollen, insbesondere jene Handels- und Gewerbetreibenden, welche mit großen Werten in Warenumsätzen auf die Dauer zu rechnen haben oder mehrfach in die Lage kommen können, den Schutz des Gesetzes zu suchen oder zu behaupten.

Bezugsbedingungen für beide Werke: Rabatt in Rechnung 25% und 13/12, gegen bar 30% und 9/8.

Ich bitte zu verlangen.

Berlin, den 25. März 1907.

Franz Vahlen.